

Bildnutzungsvereinbarung – Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir für die **Aktion Stadtradeln 2023** eingereichten Fotos von mir persönlich angefertigt wurden. Ich übertrage hiermit die Rechte an den eingesandten Fotos vollumfänglich an die Gemeinde Baidt, die die Bilder zeitlich, räumlich und sachlich, ohne die Beschränkung auf ein bestimmtes Medium uneingeschränkt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden und bearbeiten darf.

Name:

Adresse:.....

Telefon:

E-Mail:

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name bei einer mit dem Wettbewerb in Verbindung stehenden Veranstaltung (z.B. Preisverleihung) öffentlich (Veranstaltung, Internet, Print-Medien, Soziale Medien etc.) genannt werden darf.

Baidt, den

Unterschrift

.....

Das Recht am eigenen Bild

Grundsatz: Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob er fotografiert wird und ob diese Bilder veröffentlicht werden dürfen. Dieses Recht wird als „Recht am eigenen Bild“ bezeichnet und ist ein Teil des sogenannten Persönlichkeitsrechts eines jeden Menschen. Geregelt ist es im Vorgänger des heutigen Urheberrechtsgesetzes, dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) von 1907.

Die §§ 22 und 23 KUG regeln das Recht am eigenen Bild und dessen Ausnahmen.

§ 22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder

Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Nr.	Name des Fotos	Name der erkennbaren Person(en)	Unterschrift(en) der betr. Person(en)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Ich habe die Erläuterungen zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls das Einverständnis zur Veröffentlichung von den entsprechenden Personen eingeholt (s.o.).

Baidt, den

Unterschrift

.....

.....